

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ....
Datum: 19. JAN. 1995
Verteilt 23. Jan. 1995

Wien, am 12.1.1995

*Wien*

Ihr Zeichen/Schreiben vom: \_\_\_\_\_ Unser Zeichen: Durchwahl:  
- R-994/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung,  
das Inverkehrbringen und die Verwendung von  
Bioziden (Biozidgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*R. L.*

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Sektion II

Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

Wien, am 9.1.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:  
GZ 03 3670/3-II/6/94 23.9.1994 R-994/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung,  
das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozi-  
den (Biozidgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der Entwurf basiert inhaltlich im Wesentlichen auf einem EU-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (93/C 239/03), von der Kommission vorgelegt am 27. Juli 1993. Zur im Vorblatt auf Seite 3 angeführten EU-Konformität muß angemerkt werden, daß vorliegender Entwurf wesentlich restriktiver ist bzw. über die EU-Richtlinie hinausgeht.

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Dieses Bundesgesetz soll unter anderem nicht für Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBI. Nr. 476/1990, Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel-

- 2 -

gesetzes 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 (!) gelten. Zu letzterem Gesetz wird darauf hingewiesen, daß ab 1.1.1995 das Futtermittelgesetz 1993, BGBl. Nr. 905, gilt, mit dessen § 34 u.a. das alte Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, aufgehoben worden ist. In § 2 sowie auch in § 44 müßte wohl das Futtermittelgesetz 1993 angeführt werden. In § 44 scheint davon jedoch nur das Lebensmittelgesetz und das Futtermittelgesetz auf, deren bundesgesetzliche Vorschriften nicht berührt werden, nicht jedoch das Pflanzenschutzmittelgesetz. Umgekehrt ist das Chemikaliengesetz in § 44 als vom Biozidgesetz nicht berührt angeführt, jedoch nicht in § 2 Abs.1; jedoch wird in § 3 Abs.2 auf das Chemikaliengesetz hinsichtlich der Begriffsbestimmungen Bezug genommen.

Die Anführung der genannten Gesetze sowohl in § 2 als auch in § 44 ist jedoch insbesondere deshalb wichtig, da viele Pflanzenschutzmittel die gleichen Wirkstoffe enthalten wie manche Biozide und eine Einschränkung oder ein Verbot von Bioziden unter Umständen auch Auswirkungen auf jene Pflanzenschutzmittel hätte, die die gleichen Wirkstoffe enthalten wie diese Biozide.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

In Abs.1 Z 1 wird angeführt, daß "Biozide" dazu bestimmt sind, schädliche Organismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen etc. In § 10 Abs.1 Z 2 lit.a wird als Voraussetzung für die Zulassung unter anderem eine "hinreichende Wirksamkeit" genannt, die jedoch nicht näher definiert ist. Es wird zwar in § 7 Abs.2 Z 6 vorgeschrieben, beim Antrag auf Zulassung auch Unterlagen über die "Wirksamkeit für die beantragten Verwendungszwecke" beizubringen, jedoch ist auch hier keine nähere Definition enthalten.

Im eingangs erwähnten Vorschlag für eine Richtlinie des

Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sind in Anhang III unter Punkt V "Verwendungszwecke und Wirksamkeit" - auf Seite 31 - die erforderlichen Wirksamkeitsdaten (z 5.12. bis 5.17.) betreffend die Anforderungen an die Unterlagen von Zulassungsanträgen für Biozid-Produkte angeführt; diese sollten auch in das österreichische Gesetz übernommen werden.

Zu § 10 (Zulassung):

Bereits im Vorblatt wird unter dem Punkt "Ziel und Problemlösung" angeführt, daß für giftige Biozide keinesfalls die Möglichkeit der Zulassung bestehen soll. Gemäß Abs.2 ist unter anderem nicht nur die Zulassung von gemäß § 2 Abs. 5 ChemG als "sehr giftig" (T+) sondern auch als "giftig" eingestuften Bioziden ausgeschlossen. Dies geht über die eingangs erwähnte EU-Richtlinie hinaus, (zudem auch über den Entwurf eines Biozid-Produkte-Gesetzes (BPG) des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz) gemäß der nur als "sehr giftig" (T+) eingestufte Biozid-Produkte nicht zugelassen werden sollen. Die Giftigkeit bezieht sich nur auf den Anwender und hat grundsätzlich nichts mit einer Belastung der Umwelt (Boden bzw. Bodenleben, Einfluß auf Nutzorganismen, Wasser, Pflanzen, Rückstände in Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Lebensmitteln etc.) zu tun. Im Gegenteil besitzen viele akut giftige oder sehr giftige Stoffe viele positive Umwelteigenschaften wie rasche Abbaubarkeit und damit nur kurzfristige Umweltbelastung, keine Rückstandsproblematik durch raschen, restlosen Abbau in ungiftige Substanzen, keine Probleme bei der Grundwasserbelastung, Nützlingsschonung etc. Es sollte daher nicht von vornehmerein eine Zulassung von "giftigen" Bioziden ausgeschlossen werden, weshalb damit möglicherweise Stoffe mit vielen positiven Umwelteigenschaften nicht mehr zur Verfügung stehen, sondern im Hinblick auf die Anwendergiftigkeit nur der Anwenderkreis eingeschränkt werden (z.B. auf gewerbliche Schädlingsbekämpfer). Auch im Hinblick auf die unklare

- 4 -

Abgrenzung zum Pflanzenschutzmittelgesetz gewinnt dieser  
grundsätzliche Ausschluß an Bedeutung. —

— - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme  
durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez.Dipl.Ing.Dr.Fahrnberger